

37. 1. Kann die Bestätigung eines preussischen kommunalen Polizeibeamten durch den Regierungspräsidenten zeitlich, insbesondere auf die Dauer der Probefristzeit, beschränkt werden?

2. Ist eine solche Bestätigung wirksam, wenn die ihr beigefügte zeitliche Beschränkung den Grundsätzen des preussischen Kommunalbeamtengesetzes über die lebenslängliche Anstellung der Beamten widerspricht?

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) — PolVerwG. — § 4 Abs. 2. Preuß. Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) — RVO. — §§ 9, 10.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1931 i. S. G. (R.) w. Stadtgemeinde N. (Bekl.). III 353/30.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Eettin.

Am 15. April 1922 beschloß der Magistrat der verklagten Stadtgemeinde, den Kläger, der den Zivilversorgungsschein besaß, probeweise auf sechs Monate als Polizeibetriebsassistenten einzuberufen. Am 18. deselben Monats trat er seinen Dienst an. Durch Beschluß vom 20. Oktober 1922 verlängerte der Magistrat die Probepflichtleistung des Klägers bis zum 31. März 1923. Erst jetzt bestätigte der Regierungspräsident gemäß § 4 (Abs. 2) des preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 durch Verfügung vom 4. November 1922 die Anstellung des Klägers als Polizeibetriebsassistent auf Probe im Dienste der Beklagten bis zum 31. März 1923, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Minister des Innern eine Befreiung von der Vorschrift in Ziff. 15 Abs. 1 des Erlasses vom 20. Mai 1922 (MinBl. f. d. inn. Verw. Sp. 502) zulasse. Dieser Erlass schreibt vor, daß fortan kommunale Polizeibetriebsassistenten durch die Aufsichtsbehörde nur bestätigt werden dürfen, wenn sie durch den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Polizeischule oder eines anerkannten Ausbildungslehrgangs den Nachweis der Befähigung für das Amt erbracht haben. Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann nur auf besonderen Antrag mit Genehmigung des Ministers erfolgen. Der Kläger erhielt vom Magistrat der Beklagten eine der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten entsprechende Anstellungsurkunde. Am 8. März 1923 beschloß der Magistrat eine nochmalige Verlängerung der Probezeit des Klägers bis zum 30. September 1923. Am 14. März bestätigte der Regierungspräsident wiederum die Anstellung des Klägers als Polizeibetriebsassistent im Dienste der Beklagten, diesmal gegen jederzeitigen Widerruf, auf eine weitere Probezeit bis zum 30. September 1923. Die dem Kläger erteilte Anstellungsurkunde erhielt einen diese Verlängerung der Probepflichtzeit aussprechenden Zusatz. Anträge der Beklagten, den Kläger von dem Erfordernis des Besuchs einer Polizeischule zu befreien, wurden vom Minister des Innern ablehnend beschieden. Gleichwohl wurde der Kläger von der verklagten Stadtgemeinde über den 30. September 1923 hinaus als Polizeibetriebsassistent weiterbeschäftigt. Am 15. Mai 1926 kündigte sie ihm zum 30. Juni, bot ihm dann aber an, ihn ausbilsweise im Wege des Privatdienstvertrags vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungs-

präsidenten weiterhin zu beschäftigen. Der Regierungspräsident lehnte die Beschäftigung des Klägers im Privatdienstverhältnis als unzulässig ab, da polizeiliche Funktionen nur durch Beamte ausgeübt werden könnten, erklärte sich jedoch bereit, seine aus Hilfsweise Beschäftigung als Polizeibeamter auf etwa ein Jahr zu genehmigen. Nunmehr schlossen die Parteien am 22. November 1926 einen Vertrag. Nach dessen § 1 wurden dem Kläger für die Zeit vom 1. November 1926 bis zum 31. Oktober 1927 die Amtsfunktionen eines Polizeibetriebsassistenten aus Hilfsweise in Fortsetzung bisheriger Probeprobationszeit unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungspräsidenten übertragen, während nach § 2 seine endgültige Anstellung nach wie vor vorbehalten blieb. Durch Verfügung vom 30. November 1926 bestätigte der Regierungspräsident gemäß § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die aus Hilfsweise Beschäftigung des Klägers als Hilfspolizeibetriebsassistent im Dienste der Beklagten, und zwar für die Zeit vom 1. November 1926 bis 31. Oktober 1927. Daraufhin wurde dem Kläger eine neue Anstellungsurkunde ausgehändigt, in der gesagt wurde, daß ihm auf der Grundlage des erwähnten Vertrages für die Zeit vom 1. November 1926 bis 31. Oktober 1927 die Amtsfunktionen eines Polizeibetriebsassistenten aus Hilfsweise übertragen würden. Mit Ablauf des 31. Oktober 1927 wurde der Kläger, der inzwischen erkrankt war, von der Beklagten entlassen. Die Gehaltszahlung an ihn wurde mit diesem Tage eingestellt.

Der Kläger hält seine Entlassung für ungerechtfertigt. Er behauptet, durch seine Weiterbeschäftigung als Polizeibeamter nach Ablauf der Probeprobationszeit lebenslanglich angestellter Beamter der Beklagten geworden zu sein. Er hat gegen sie Klage erhoben auf Feststellung seiner lebenslanglichen Anstellung als Polizeibetriebsassistent.

Die Beklagte beruft sich darauf, daß sie den Kläger nach Ablauf seiner Probeprobationszeit nur noch aus Entgegenkommen weiterbeschäftigt habe, um ihm die Erlangung einer anderen Anstellung zu ermöglichen. Auch habe sie ihn nicht dauernd anstellen dürfen, da er keine Polizeischule besucht habe. Ihre Maßnahmen seien sämtlich vom Regierungspräsidenten, der zuständigen Aufsichtsbehörde, genehmigt worden.

Das Landgericht hat die vom Kläger begehrte Feststellung getroffen. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Wäre der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits lediglich das preußische Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 zugrunde zu legen, so müßte sie zugunsten des Klägers ausfallen. Denn nach diesem Gesetz schließt sich an die Beendigung der Probezeit, sofern der Beamte nicht entlassen wird, ohne weiteres seine lebenslängliche Anstellung an (RGZ. Bd. 114 S. 128 u. ö.). Der Kläger würde also mit Ablauf des 30. September 1923, des Tages, an dem seine verlängerte Probezeit endete, lebenslänglicher Beamter der Beklagten geworden sein, da keiner der Ausnahmefälle vorlag, in denen das genannte Gesetz eine Abweichung von dem Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit zuläßt. Das Ortsgesetz der Beklagten betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 4. November/2. Dezember 1919 nennt sogar ausdrücklich in § 2 Nr. 14 unter den lebenslänglich angestellten Kommunalbeamten die Polizeiwachtmeister, welche Beamte seit dem Erlaß des Ministers des Innern über die Dienstgradbezeichnungen der kommunalen Polizeibeamten vom 27. September 1921 (MinBl. f. d. innere Verw. S. 319) die Amtsbezeichnung „Polizeibetriebsassistent“ führen, zu denen also der Kläger gehörte. Für ihn ist auch nicht etwa mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Einzelabweichung vom Grundsatz lebenslänglicher Anstellung festgesetzt worden. Weder ist ein Gemeindebeschuß in dieser Hinsicht gefaßt worden, noch kann die unten näher zu erörternde Bestätigung des Klägers durch den Regierungspräsidenten auf Grund von § 4 Abs. 2 PolVerwG. als Genehmigung nach § 9 Abs. 1 RWG. aufgefaßt werden (vgl. Urt. des Senats vom 4. Januar 1929 III 230/28).

Neben dem Kommunalbeamtenengesetz greift aber im vorliegenden Fall noch der eben erwähnte § 4 Abs. 2 PolVerwG. ein. Auf seiner Grundlage hat das Berufungsgericht die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger ist von der Beklagten lediglich als Polizeibeamter, nicht etwa — wie der Kläger in dem durch Urteil des Senats vom 11. April 1916 III 452/15 entschiedenen Fall — allgemein als städtischer Beamter angestellt worden. Seine Ernennung bedurfte deshalb der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und war, wenn und solange diese fehlte, rechtsunwirksam (vgl. RGZ. Bd. 57 S. 123; RGUrt. vom 24. September 1896 IV 73/96, abgedr. Gruch.

Bd. 40 S. 831, und vom 2. Juli 1929 III 67/29, abgedr. *BBN.* Bd. 2 S. 295 und auszugsweise *Höchstspr.* 1930 Nr. 332). Der Regierungspräsident hat nun allerdings die Bestätigung der Bestellung des Klägers zum kommunalen Polizeibeamten der Beklagten sogar mehrmals ausgesprochen, indessen stets nur unter Beschränkungen. Die Revision glaubt, diese Beschränkungen streichen und die Bestätigung daher als vollwirksam behandeln zu können. Darin ist ihr jedoch nicht beizupflichten.

Die ersten beiden Bestätigungen des Klägers vom 4. November 1922 und 14. März 1923 hat der Regierungspräsident ausdrücklich auf die noch laufende Probezeit beschränkt, die erste bis zum 31. März 1923, die zweite nach Verlängerung der Probezeit bis zum 30. September 1923. Gegen diese zeitliche Begrenzung der Bestätigungen sind keine begründeten rechtlichen Bedenken zu erheben, insbesondere nicht vom Standpunkt des Kommunalbeamtengesetzes aus. Denn die in ihm (§ 10 Abs. 1) vorgesehene zweijährige Höchstbauer einer Beschäftigung auf Probe ist auch durch die Verlängerung der Probezeit des Klägers nicht überschritten worden. Abzulehnen ist die Auffassung der Revision, die Staatsregierung müsse die Eignung des Dienstpflichtigen zum Polizeibeamten bei der Bestätigung der Anstellung auf Probe so eingehend prüfen, daß sich bei deren Übergang in die endgültige Anstellung eine abermalige Prüfung für sie erübrige; bei dieser endgültigen Anstellung bedürfe es keiner weiteren Bestätigung mehr. Während der Probezeit soll der auf Probe beschäftigte Beamte seine Eignung für die ihm übertragene Tätigkeit beweisen. Erst wenn er diesen Beweis erbracht hat, können sich die beteiligten Dienststellen über seine endgültige Vertrauung mit dem für ihn in Aussicht genommenen Amt schlüssig werden. Das gilt nicht bloß für die Anstellungs-, sondern ebenso für die Bestätigungsbehörde. Auch diese kann erst während der Probezeit die nötigen Unterlagen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Probebeamten im vollen Umfange gewinnen. Eine endgültige Bestätigung vor Beendigung oder gar vor Beginn der Probezeit kann ihr deshalb nicht zugemutet werden. Das Gesetz verlangt sie nicht. Die in zulässiger Weise zeitlich begrenzten ersten beiden Bestätigungen haben also mit Ablauf der darin genannten Tage ihre Wirkung verloren. Der Kläger kann sich nicht mehr auf sie berufen, sodaß dahingestellt bleiben kann, welche Bedeutung der in der Bestätigung vom 4. November 1922 gemachten

Voraussetzung der Befreiung des Klägers vom Erfordernis des Besuchs einer Polizeischule zukam.

Auch die letzte Bestätigung des Regierungspräsidenten vom 30. November 1926 war zeitlich beschränkt, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1926 bis 31. Oktober 1927. Sie stand nicht im Einklang mit den Grundsätzen des Kommunalbeamtengesetzes. Nach ihnen konnte der Kläger, wie oben dargelegt, nur lebenslanglich angestellt werden, wenn nicht — was nicht geschehen — der Weg der Einzelfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 RWG. beschritten wurde. Auch die in § 4 Abs. 2 PolVerwG. vorgesehene Bestätigung der Staatsregierung darf nicht den für das Kommunalbeamtengesetz vorgeschriebenen Bestimmungen widersprechen. Soweit das Gesetz lebenslangliche Anstellung fordert, muß die Bestätigung für sie erteilt werden. Glaubt die zuständige Stelle sich nicht dazu entschließen zu können, so muß sie die Bestätigung ablehnen. Auf dem Wege über § 4 Abs. 2 a. a. O. darf für die kommunalen Polizeibeamten der Grundsatz der lebenslanglichen Anstellung nicht stärker eingeschränkt werden, als das Gesetz es zuläßt.

Es fragt sich deshalb, ob die vom Regierungspräsidenten bei der letzten Bestätigung unzulässigerweise beigelegte Zeitgrenze als nicht vorhanden angesehen werden muß — so die Revision — oder ob sie — so das Berufungsgericht — der Bestätigung jede Wirkung nimmt. Für die erste Ansicht ließe sich die Bedeutung des Grundsatzes lebenslanglicher Anstellung anführen, der sogar in der Reichsverfassung (Art. 129 Abs. 1 Satz 1) ausgesprochen worden ist und auf dem auch das Kommunalbeamtengesetz wesentlich beruht. Indessen kann er, von den gesetzlich zugelassenen Ausnahmen abgesehen, doch nur dann Platz greifen, wenn überhaupt eine wirksame Ernennung des Beamten erfolgt ist. Und darum handelt es sich hier bei Prüfung der Frage, ob eine rechtlich beachtliche Bestätigung des Klägers vorliegt. Die Verfügung des Regierungspräsidenten vom 30. November 1926 stellt sich als ein teilweise dem Gesetz widersprechender und daher insoweit unwirksamer Verwaltungsakt dar. Handelte es sich bei ihm um ein bürgerliches Rechtsgeschäft, so würde dieses nach § 139 BGB. in vollem Umfange nichtig sein, wenn nicht anzunehmen wäre, daß das Geschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Ähnlich muß man bei einem teilweise unwirksamen Verwaltungsakt prüfen, ob die Behörde ihn auch ohne den unwirk-

samen Teil vorgekommen hätte. Das kann hier nicht bejaht werden, und zwar schon nach dem Wortlaut der Verfügung nicht, wonach der Regierungspräsident überhaupt nur eine aus Hilfsweise Beschäftigung des Klägers im Polizeidienst eintreten lassen wollte. Zudem hatte der Kläger das in Ziff. 15 des Ministerialerlasses vom 20. Mai 1922 aufgestellte, vom Regierungspräsidenten zu beachtende Erfordernis des erfolgreichen Besuchs einer staatlich anerkannten Polizeischule nicht erfüllt, war auch nicht davon befreit worden. Dem Regierungspräsidenten fehlte demnach ersichtlich der Wille, den Kläger gegebenenfalls auch als lebenslanglich angestellten Polizeibeamten zu bestätigen. Die beschränkte Bestätigung entbehrte also jeder Rechtswirksamkeit. Daraus folgt, daß der Kläger wegen Fehlens einer gesetzlich notwendigen Voraussetzung nicht lebenslanglicher Beamter der Beklagten geworden ist.